

ZH_OBERGERICHT SU170027 vom 22. November 2017

ZH Obergericht, 2017-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU170027

FR: ZH_OBERGERICHT SU170027 du 22 novembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SU170027 del 22 novembre 2017

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs wiedergegebenen Strafbefehl Nr. ÖTW.2017.153 des Stadtrichteramts Winterthur vom 30. Januar 2017 wurde der Beschuldigte der Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes (PBG) schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 60.– bestraft. Sodann wurden ihm Kosten von Fr. 90.– auferlegt und die von der Geschädigten angemeldete Zivilforderung von Fr. 220.– wurde auf den Zivilweg verwiesen (Urk. 2/3). Gegen diesen Strafbefehl erhob der Beschuldigte am 6. Februar 2017 Einsprache (Urk. 4). Nach Erhebung weiterer

- 4 - Beweise überwies das Stadtrichteramt die Akten am 3. April 2017 an das Bezirksgericht Winterthur und beantragte die Bestätigung des Strafbefehls (Urk. 1).

E. 1.1

Die Vorinstanz erachtet den im Strafbefehl umschriebenen äusseren Sachverhalt, wonach der Beschuldigte am 30. November 2016 ein Fahrzeug des ZVV ohne gültigen Fahrausweis benützt habe, als erstellt. Der Beschuldigte bestreite den Sachverhalt nicht und habe bestätigt, seinen Fahrausweis vor dem Einsteigen in den Bus nicht entwertet zu haben. Dieses Geständnis decke sich insbesondere mit dem durch den Beschuldigten anlässlich der Fahrausweis- kontrolle unterschriebenen Beleg (Urk.13 S. 4).

E. 1.2

Zwar ist der in den Akten befindliche Kontrollbeleg, welcher zeigen soll, dass der Beschuldigte anlässlich der Fahrausweiskontrolle vom 30. November 2016 keinen gültigen Fahrausweis vorweisen konnte nicht lesbar (Urk. 2/2/1, Urk. 5). Allerdings hat der Beschuldigte nie bestritten, dass er diesen Beleg anlässlich der fraglichen Kontrolle unterschrieben hat, nachdem er keinen gültigen Fahrausweis vorweisen konnte (Urk. 2/10 S. 3, Prot. I S. 7 f.). Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung hat der Beschuldigte sodann ausgeführt, nie bestritten zu haben, dass er seinen Fahrausweis nicht entwertet habe (Prot. I S. 7). Es treffe zu, dass er sein Billet am 30. November 2016 nicht entwertet habe (Prot. I S. 9 f.). Der äussere Sachverhalt stimmt damit mit jenem des Strafantrags des ZVV vom 2. Dezember 2016 überein (Urk. 2/1). In dieser Hinsicht ist in der

- 8 - Beweiswürdigung der Vorinstanz daher keine Willkür zu erkennen. Schliesslich macht der Beschuldigte auch im Berufungsverfahren weder in der Berufungs- erklärung noch in der Berufungsbegründung geltend, dass seine bisherigen Zu- geständnisse keine Geltung mehr hätten (Urk. 15 und 23).

E. 1.3

Was den subjektiven Teil des Sachverhalts betrifft, schliesst die Vorinstanz aus den Aussagen des Beschuldigten, wonach er einen ganzen Stapel Tickets zeigen könne, die er immer entwertet habe (Prot. I S. 11), dass er um die Pflicht, bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein zu müssen, gewusst habe (Urk. 13 S. 5 f.). Auch damit verfällt die Vorinstanz nicht in Willkür. Der Beschuldigte hat im übrigen nie behauptet, nicht gewusst zu haben, dass er für die Fahrt mit dem Bus des ZVV einen gültigen Fahrausweis benötigt hätte beziehungsweise seinen Fahrausweis hätte entwerten müssen. Die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung ist damit weder offensichtlich unrichtig noch willkürlich.

E. 2

Die vorinstanzliche Hauptverhandlung fand am 31. Mai 2017 statt (Prot. I S. 5 ff.). Das Einzelgericht sprach den Beschuldigten der Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes im Sinne von Art. 57 Abs. 3 PBG schuldig, bestätigte die vom Stadtrichteramt ausgefallte Strafe und auferlegte dem Beschuldigten sämtliche Kosten. Ferner wurde davon Vormerk genommen, dass die Zivilforderung der Privatklägerschaft bereits beglichen worden ist (Urk. 13). Das Urteil wurde dem Beschuldigten mündlich eröffnet, wobei er noch vor Schranken Berufung anmeldete (Prot. I S. 17).

E. 2.1

Auch die rechtliche Würdigung der Vorinstanz ist zu bestätigen. Art. 57 Abs. 3 PBG stellt das vorsätzliche oder fahrlässige Benützen eines Fahrzeuges ohne Fahrausweis unter Strafe. Über die Gründe, weshalb der Beschuldigte den Bus ohne Fahrausweis benutzt hat, ist nichts bekannt. Er selbst hat dazu stets geschwiegen (Urk. 2/10 S. 3, Prot. I S. 11). Die Vorinstanz ist deshalb davon ausgegangen, dass dem Beschuldigten zu seinen Gunsten keine vorsätzliche sondern lediglich eine fahrlässige Begehung unterstellt werden könne (Urk. 13 S. 6).

E. 2.2

Grundsätzlich ist nicht ausgeschlossen, dass es dem Beschuldigten aus Gründen, die ausserhalb seines Einflussbereichs lagen, unmöglich gewesen ist, den Fahrausweis zu entwerten und sich damit pflichtgemäss zu verhalten. Es stellt vorliegend aber keine Verletzung der Unschuldsvermutung oder unzulässige Umkehr der Beweislast dar, aufgrund des Schweigens des Beschuldigten vom Fehlen solcher Gründe auszugehen. Der Grundsatz in dubio pro reo bedeutet als Beweislastregel zwar, dass es Sache der Anklagebehörde ist, die Schuld des Beschuldigten zu beweisen. Nach der Rechtsprechung findet dieser Grundsatz aber

- 9 - seine Grenze dann, wenn sich ein Beschuldigter weigert, die zu seiner Entlastung erforderlichen Angaben zu machen, obschon eine Erklärung angesichts der belastenden Beweiselemente vernünftigerweise erwartet werden dürfte. In einem solchen Fall darf das Gericht in freier Beweiswürdigung zum Schluss kommen, die Vorbringen des Beschuldigten seien als unglaubhaft zu qualifizieren (Urteile des Bundesgerichts 6B_678/2013 vom 3. Februar 2014 E. 4.4; 6B_30/2010 vom 1. Juni 2010 E. 4.1 mit Hinweisen). Da vorliegend keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es dem Beschuldigten aufgrund von Umständen ausserhalb seines Machtbereichs unmöglich gewesen wäre, seinen Fahrausweis zu entwerten oder einen gültigen Fahrausweis zu lösen, wäre es am Beschuldigten gewesen, solche Umstände zumindest einmal zu behaupten. Dies hat er aber nie getan, sondern sich darauf beschränkt, geltend zu machen, er habe gute Gründe für sein

Verhalten gehabt, wolle diese aber nicht nennen (Prot. I S. 11). Angesichts dieses nicht nachvollziehbaren Aussageverhaltens des Beschuldigten hätte – ohne in Willkür zu verfallen – durchaus auch von einer vorsätzlichen Begehung ausgegangen werden können. Aufgrund des strafprozessualen Verschlechterungsverbots von Art. 391 Abs. 2 StPO ist ein Schuldspruch wegen vorsätzlicher Begehung vorliegend indessen ausgeschlossen. Entsprechend ist in Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids davon auszugehen, dass der Beschuldigte zumindest in pflichtwidriger Unvorsichtigkeit vergessen hat, sich vor der Fahrt um einen gültigen Fahrausweis zu kümmern.

E. 2.3

Der Schuldspruch wegen fahrlässiger Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes im Sinne von Art. 57 Abs. 3 PBG ist zu bestätigen. IV. Sanktion Die Vorinstanz hat den Strafraum für das vorstehend zu beurteilende Delikt korrekt bemessen und die Grundsätze der richterlichen Strafzumessung zutreffend dargelegt, worauf zu verweisen ist (Urk. 13 S. 6 f.). Die ausgefallte Busse von Fr. 60.– erweist sich als dem sehr leichten Verschulden des Beschuldigten sowie seinen persönlichen Verhältnissen angemessen und ist daher zu bestätigen. Fer-

- 10 - ner wurde die für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag korrekt bemessen. Auch diese ist zu bestätigen. V. Kosten und Entschädigung 1. Das vorinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 4 und 5) ist bei diesem Ausgang des Verfahrens zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Da der Beschuldigte mit seinen Anträgen vollumfänglich unterliegt, sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Eine Entschädigung ist bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht zuzusprechen. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der fahrlässigen Übertretung des Personenbeförderungsgesetzes im Sinne von Art. 57 Abs. 3 PBG. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse von Fr. 60.–.

E. 3

Die Busse ist zu bezahlen. Beahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag.

E. 4

Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 4 und 5) wird bestätigt.

E. 5

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'000.–.

E. 6

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 7

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – den Beschuldigten – das Stadtrichteramt Winterthur – die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz.

- 11 -

E. 8

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 22. November 2017 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef lic. iur. A. Boller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.